

Geschäftsbedingungen der Firma CS Flutech, Sinsheim

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern

§ 1. Allgemeines

- (1) Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Angebote und Preise

- (1) Unsere Angebote sind - soweit nicht abweichend angegeben - freibleibend.
- (2) Die angegebenen Preise verstehen sich - soweit nicht abweichend angegeben - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Preisangaben beziehen sich stets nur auf den reinen Lieferungs- oder Bearbeitungspreis. Wünscht der Kunde den Versand oder Transport, werden Verpackungs- und Transportkosten zu den jeweils aktuellen Sätzen zusätzlich berechnet.

§ 3. Lieferung und Versand

- (1) Die mit uns vereinbarten Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung des Auftrages.
- (2) Wir sind berechtigt Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen zu erfüllen. Sie gelten als teilweise Erfüllung des Vertrages. In soweit ist ein Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen.
- (3) Im Falle von Leistungsverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschliesslich nach Maßgabe des § 7.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- (5) Die Auslieferung von Waren oder bearbeiteten Werkstücken erfolgt auf Gefahr des Käufers oder Bestellers (Kunden).
- (6) Bei Versand der Ware geht die Gefahr mit der Verladung im Werk auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- (7) Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart in unserem freien Ermessen liegt.
- (8) Bei Annahmeverweigerung von ordnungsgemäß und innerhalb einer angemessenen Zeit gelieferten Sendungen berechnen wir die uns entstandenen Kosten (Versandkosten, Arbeitszeit sowie Auslagen) und stellen diese in Rechnung.

§ 4. Technische Beschreibungen

Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße, Leistungsdaten, Normen, und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von uns zugesichert sind.

§ 5. Gewährleistung, Gewährleistungsfrist, Anzeigepflicht

- (1) Die Mängelgewährleistungsfrist für von uns gelieferte oder bearbeitete Sachen beträgt ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche im Sinne des § 307 Nr. 7 a.) u. b.) BGB. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 gilt die gesetzliche Frist.
- (2) Über die Vorschriften des § 377 HGB hinaus sind nicht offensichtliche Mängel vom Kunden spätestens innerhalb eines Jahres ab Ablieferung anzuzeigen.
- (3) Besteht für von uns gelieferte Waren eine Herstellergarantie, so ist zunächst diese zur Regulierung etwaiger Mängel heranzuziehen. Wir haften in diesen Fällen nur subsidiär (d.h. hilfsweise).
- (4) Eine Haftung für Schäden, die durch von uns gelieferte Waren entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des § 7.
- (5) Durch nicht von uns, dem Hersteller oder einer von uns oder vom Hersteller autorisierten Reparaturstelle vorgenommene Reparaturversuche an gelieferten mangelhaften Waren erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.

§ 6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis kann der Kunde nur insoweit geltend machen, als seine Gegenansprüche unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

§ 7. Schadensersatzansprüche

- (1) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (2) Der vorstehende Ausschluß gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8. Zahlung

- (1) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto, Rechnungen über Dienstleistungen sofort netto, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Schecks und Wechsel werden stets nur erfüllungshalber entgegen genommen. Eine Annahme liegt in unserem Ermessen.
- (3) Bei Hereinnahme von Schecks oder Wechseln trägt der Kunde den Diskont und alle Spesen.
- (4) Bei Hereinnahme von Schecks oder Wechseln wird die offene Forderung sofort zur Zahlung fällig, wenn eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt.
- (5) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist - massgebend ist der Eingang der Zahlung bei uns - sind wir zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechtigt, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.
- (6) Befindet sich ein Kunde länger als 2 Wochen im Zahlungsverzug, so haben wir das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten.

§ 9. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

- (1) Die gelieferten Waren bleiben, bis zur vollständigen Bezahlung und der Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns, für unsere Rechnung einzuziehen.
- (3) Etwaige Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der gekauften Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird von uns gekaufte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gekauften Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zuzusichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10. Schlußbestimmung, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder nur teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Insbesondere gilt dies für einen Widerspruch auf Grund des AGB-Gesetzes oder der daraus resultierenden Rechtsprechung.
- (2) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sinsheim vereinbart.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.